

Statuten

des Turnvereins Wilen-Neunforn



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz.....	4
Art. 1	Name	4
Art. 2	Sitz.....	4
II.	Zweck des Vereins	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Zugehörigkeit	4
Art. 5	Ethik.....	4
III.	Mitgliedschaft und Ernennungen	5
Art. 6	Mitgliederkategorien	5
Art. 7	Versicherung	5
Art. 8	Mindestalter.....	5
Art. 9	Eintritt, Austritt, Übertritt.....	5
Art. 10	Ausschluss	5
Art. 11	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 12	Rechte und Pflichten	5
Art. 13	Freimitglieder	5
Art. 14	Ehrenmitglieder	6
Art. 15	Passivmitglieder	6
IV.	Organe des Vereins.....	6
Art. 16	Organe	6
Art. 17	Termin und Zusammensetzung.....	6
Art. 18	Geschäfte.....	6
Art. 19	Eingabe für Anträge.....	7
Art. 20	Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	7
Art. 21	Ausserordentliche JV.....	7
Art. 22	Stimm- und Antragsrecht	7
Art. 23	Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 24	Anfechtung.....	7
Art. 25	Protokoll	7
Art. 26	Durchführung der JV ohne physische Anwesenheit	7
Art. 27	Einberufung, Zusammensetzung	8
Art. 28	Geschäfte.....	8
Art. 29	Protokoll	8
Art. 30	Einberufung / Zusammensetzung	8
Art. 31	Zusammensetzung	8
Art. 32	Amtsdauer.....	8
Art. 33	Aufgaben.....	8
Art. 34	Einberufung.....	9
Art. 35	Beschlussfassung	9
Art. 36	Zeichnungsberechtigung	9
Art. 37	Ernennung.....	9

Statuten des Turnvereins Wilen-Neunforn

Art. 38	Zusammensetzung.....	9
Art. 39	Aufgaben.....	9
V.	Verwaltung.....	9
Art. 40	Protokoll.....	9
Art. 41	Reglemente und Pflichtenhefte.....	9
Art. 42	Zuständigkeit.....	9
Art. 43	Archiv.....	9
Art. 44	Datenschutz und -sicherheit.....	10
VI.	Finanzen.....	10
Art. 45	Geschäftsjahr.....	10
Art. 46	Einnahmen.....	10
Art. 47	Ausgaben.....	10
Art. 48	Mitgliederbeiträge.....	10
Art. 49	Beitragsbefreiung.....	10
Art. 50	Haftung.....	10
VII.	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 51	Besondere Fälle.....	11
Art. 52	Auflösung.....	11
Art. 53	Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung.....	11
Art. 54	Frühere Bestimmungen.....	11
Art. 55	Art. 8.5 Inkrafttreten.....	11

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnverein Wilen-Neunforn	TVWN
Jahresversammlung	JV
Herbstversammlung	HV
Vorstand	VS
Leiterkommission	LK
Turnstand	TS

Weibliche und männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die Verwendung der männlichen Form als geschlechtsneutral verstanden werden soll und die weibliche Form jeweils miteinschliesst.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Wilen-Neunforn ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des TVWN ist die politische Gemeinde Neunforn.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der TVWN

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampfs- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter sozialen und gesundheitlichen Aspekten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVWN ist Mitglied

- der Weinlandturnvereinigung
- der TGTV

und damit Mitglied des STV.

Der TVWN unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der TVWN ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der TVWN setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVWN anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVWN unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der TVWN anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der TVWN umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des TVWN zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Der TVWN ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden

Art. 8 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 15. Lebensalter vollendet hat.

Personen, welche das Mindestalter nicht erfüllen, dürfen mit Erlaubnis der Eltern und in Absprache mit dem VS an den Turnstunden teilnehmen und unterstellen sich den Statuten des TVWN.

Art. 9 Eintritt, Austritt, Übertritt

Über die Aufnahme entscheidet die JV.

Ein Austritt ist auf die nächste JV möglich und dem VS mindestens drei Tage vor der JV schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die nächste JV erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des TVWN oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVWN nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch JV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des TVWN wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 13 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die JV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich durch eine 15-jährige Aktivtätigkeit im TVWN verdient gemacht haben.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die JV, auf Antrag des VS, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den TVWN ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung zum Ehrenmitglied sind im Reglement «Entscheidungshilfe für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im STV Wilen-Neunforn» niedergeschrieben.

Art. 15 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den TVWN finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

IV. Organe des Vereins

Art. 16 Organe

Die Organe des TVWN sind

- Jahresversammlung (JV)
- Herbstversammlung (HV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Jahresversammlung

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Die JV als oberstes Organ des TVWN findet jährlich, in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Leiter
- Revisoren

Art. 18 Geschäfte

Der JV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten JV und HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung des TVWN
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen VS-Mitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs und Hornträger
- Wahl des Materialwarts
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Festlegung und Änderung Vereinszweck

Art. 19 Eingabe für Anträge

Anträge an die JV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail an den VS einzureichen.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur JV erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene JV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 21 Ausserordentliche JV

Die Einberufung einer ausserordentlichen JV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Die ausserordentliche JV hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 22 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind an der JV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion, Statutenrevisionen (2/3 Mehrheit) und der Entscheid über die Vereinsauflösung (4/5 Mehrheit).

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 24 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der JV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 25 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der JV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses wird innert 60 Tagen elektronisch zu Verfügung gestellt.

Art. 26 Durchführung der JV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der JV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Mitglieder verzichten.

Der VS kann

- eine virtuelle JV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische JV analog.

Herbstversammlung

Art. 27 Einberufung, Zusammensetzung

Die HV findet jährlich, in der Regel im 3.Quartal des Jahres statt.

Die Einladung hat 14 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die HV setzt sich aus den Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie den Leitern und den Mitgliedern des VS zusammen.

Art. 28 Geschäfte

Die HV behandelt folgende Geschäfte:

- Entscheid über Teilnahme an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfeste
- laufende Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen

Art. 29 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der HV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses wird innert 60 Tagen elektronisch zu Verfügung gestellt.

Turnstand

Art. 30 Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den turnenden Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zusammen. Die Einladung hat 14 Tage im Voraus auf elektronischem Weg zu erfolgen.

Vorstand

Art. 31 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Aktuar
- Kassier, gleichzeitig Vizepräsident
- übrige zwei bis vier Personen

Art. 32 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des TVWN gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung nach aussen
- Erarbeitung von Reglementen
- Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen und Pflichtenheften, sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 34 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 35 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 37 Ernennung

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 38 Zusammensetzung

Die Revisoren sind 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 39 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des TVWN, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der JV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

V. Verwaltung

Art. 40 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen sowie die Vertretungsregelung des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu definieren.

Art. 42 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die JV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 43 Archiv

Der TVWN unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände ein Archiv bzw. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 44 Datenschutz und -sicherheit

Der TVWN beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Finanzen

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des TVWN sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 47 Ausgaben

Die Ausgaben des TVWN sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets gemäss dem Finanzreglement

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des TVWN fest.

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden im Finanzreglement festgesetzt.

Art. 49 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem TVWN sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des VS
- während des Vereinsjahres neu hinzu gekommene Turner

Art. 50 Haftung

Für die Schulden des TVWN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des TVWN kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen JV beschlossen werden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des TVWN fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten TVWN zu verwenden.

Art. 54 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Februar 2015.

Art. 55 Art. 8.5 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der JV vom 9. Februar 2024 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Ort und Datum

Für den Turnverein Wilen-Neunforn

Präsident

Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Präsidium

Abteilung Kommunikation